

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 20.

Weimar.

6. August 1886.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, die Aufnahme einer drei und ein halb procentigen ungarantirten Prioritätsanleihe der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft betreffend, Seite 229.

Ministerial-Bekanntmachung.

[73] Nachdem die bei der Saal-Eisenbahn theilhaftigen Staatsregierungen die Aufnahme einer drei und ein halb procentigen ungarantirten Prioritätsanleihe im Betrage von 4 1/2 Millionen Mark genehmigt haben, wird nachstehend das höchste Privilegium vom 12. Juli d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 19. Juli 1886.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.

Für den Departements-Chef:
W. Schaft.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

2c. 2c.

Nachdem die Saal-Eisenbahn-Gesellschaft auf Grund des von ihr in der General-Versammlung vom 23. Juni 1886 zu Jena gefaßten Beschlusses

darauf angetragen hat, eine drei und ein halb procentige Prioritäts-Anleihe von

Vier und einer halben Million Mark

aufnehmen zu dürfen, durch welche die seitens der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft auf dem Grunde landesherrlichen Privilegiums vom 30. Juni 1880 emittirte vierprocentige Prioritäts-Anleihe von noch 3 143 500 *M* getilgt und einige andere Ausgaben ermöglicht werden sollen, so ertheilen Wir zu dieser Anleihe hiermit Unsere landesfürstliche Zustimmung, indem Wir zugleich den beifolgenden, die näheren Bedingungen enthaltenden, Ausgabe- und Tilgungs-Plan in allen Punkten bestätigen.

So geschehen und gegeben Belvedere, am 12. Juli 1886.



Carl Alexander.

v. Groß.

A u s g a b e - P l a n

für

die Schuldverschreibungen

der

S a a l - E i s e n b a h n - G e s e l l s c h a f t

in Höhe von

4 500 000 Mark.

§ 1.

Die auszugebenden Schuldverschreibungen werden in 2 Abtheilungen
Muster A. A und B, jede Abtheilung unter fortlaufenden Nummern nach dem unter A
 beige-schlossenen Muster und zwar:

die Schuldverschreibungen unter A auf weißem Papiere mit bräunlichem
 Ausdruck und die unter B auf weißem Papiere mit grünlichem Ausdruck,
 schwarz gedruckt

ausgefertigt.

Die erste Abtheilung (A) umfaßt

1500 Stück zu je 1000 Mark = 1 500 000 Mark unter Nr. 1—1500,
die zweite Abtheilung (B)

6000 Stück zu je 500 Mark = 3 000 000 Mark unter Nr. 1—6000
4 500 000 Mark.

Mit diesen Schuldverschreibungen werden Zinsscheine auf gleichem Pa-^{Muster B.}
piere, wie das zu den Schuldverschreibungen verwendete, schwarz gedruckt, für
10 Jahre und Anweisungen zur Erhebung neuer Zinsscheine ausgegeben.^{Muster C.}
Die folgenden Reihen der Zinsscheine werden den Inhabern der mit der
vorhergehenden Reihe ausgegebenen Anweisungen gegen Rückgabe der letzteren
verabfolgt; wird hiergegen vor der Ausreichung der neuen Zinsscheine Wider-
spruch erhoben, so erfolgt dieselbe an die Besitzer der Schuldverschreibungen
gegen besondere Quittung.

§ 2.

Sämmtliche nach § 1 auszugebenden Schuldverschreibungen haben unter
sich gleiche Rechte und werden jährlich mit $3\frac{1}{2}$ % verzinst.

Die Zinsen werden in halbjährlichen Raten am Halbjahrschlusse in
Jena bei der Hauptkasse der Gesellschaft, in Berlin, Frankfurt a/M., Leipzig,
München, nach Umständen noch an anderen Plätzen bei den bekannt zu geben-
den Zahlstellen, welche durch die Direktion der Gesellschaft in den im § 10
genannten öffentlichen Blättern namhaft gemacht werden, ausgezahlt. Zinsen
der Schuldverschreibungen, deren Erhebung innerhalb 4 Jahren von dem in
dem betreffenden Zinsscheine bestimmten Zahlungstage ab nicht geschehen ist,
verfallen zum Vortheile der Gesellschaft.

§ 3.

Die Schuldverschreibungen unterliegen vom 1. Januar 1892 an der
Tilgung durch Ausloosung laut des beigefügten Tilgungsplanes.

Der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft bleibt jedoch das Recht vorbehalten,
unter Genehmigung der beteiligten vier hohen Staatsregierungen den Til-
gungsbetrag stetig oder zeitweise zu verstärken und dadurch die Tilgung dieser
Schuldverschreibungen zu beschleunigen, auch außerhalb des Tilgungsverfah-
rens, jedoch nicht vor dem 1. Januar 1892, sämmtliche alsdann noch vor-
handenen Schuldverschreibungen durch die im § 10 gedachten öffentlichen

Blätter mit halbjähriger Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes und der bis dahin aufgelaufenen Zinsen einzulösen.

§ 4.

Die Nummern der nach § 3 zu tilgenden Schuldverschreibungen werden jährlich im Monat April und zwar in einem mindestens 14 Tage vorher durch einmalige Einrückung in den Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staats-Anzeiger bekannt zu machenden Termine, dem beizuwohnen die Inhaber der Schuldverschreibungen die Befugniß haben, durch das Loos bestimmt.

Ueber die Verhandlungen ist von einem Beamten des Großherzoglich Sächsischen Amtsgerichtes zu Jena ein Protokoll aufzunehmen.

§ 5.

Die Nummern der ausgelosten Schuldverschreibungen werden binnen 14 Tagen nach Abhaltung des im § 4 gedachten Termins durch die im § 10 genannten Blätter öffentlich bekannt gemacht. Die Auszahlung des Betrages der ausgelosten Schuldverschreibungen erfolgt an dem der Ausloosung folgenden 1. Juli in Jena bei der Hauptkasse der Gesellschaft, in Berlin, Frankfurt a/M., Leipzig, München, nach Umständen an anderen Plätzen bei den bekannt zu gebenden Zahlstellen nach dem Nennwerthe an die Vorzeiger der Schuldverschreibungen gegen Auslieferung derselben.

Mit dem genannten Tage hört die Verzinsung der ausgelosten Schuldverschreibungen auf. Die Zinsscheine über die noch nicht fällig gewesenenen Zinsen und die Anweisung sind mit den ausgelosten Schuldverschreibungen gleichzeitig zu übergeben. Geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden noch nicht fälligen Zinsscheine von dem Kapitale gekürzt, um vorkommenden Falls zu deren Einlösung zu dienen.

Die zum Zwecke der Tilgung eingelösten Schuldverschreibungen nebst den noch nicht fälligen Zinsscheinen werden in Gegenwart eines Mitgliedes der Direktion und eines Beamten des Großherzoglichen Amtsgerichtes zu Jena, der darüber ein Protokoll aufzunehmen hat, alljährlich verbrannt, und daß dies geschieht, wird unter Angabe der Nummern durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staats-Anzeiger einmal bekannt gemacht.

Schuldverschreibungen, welche in Folge einer etwa außerhalb der planmäßigen Tilgung (§ 3) eingetretenen Kündigung eingelöst werden, ist die Gesellschaft wieder auszugeben befugt.

§ 6.

Die Inhaber der Schuldverschreibungen sind auf Höhe der in letzteren verschriebenen Kapitalbeträge und der von diesen Kapitalbeträgen nach § 2 zu zahlenden Zinsen Gläubiger der Gesellschaft und als solche befugt, wegen ihrer Kapitalien und Zinsen an das gesammte Vermögen der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft und dessen Erträge sich zu halten.

§ 7.

Die Saal-Eisenbahn-Gesellschaft ist nicht berechtigt, ein Anleihe-Geschäft zu machen, welches die den nach diesem Plane auszugebenden

4 500 000 Mark

Schuldverschreibungen eingeräumten Rechte irgend beeinträchtigt oder schmälert.

§ 8.

So lange nicht die sämmtlichen ausgegebenen Schuldverschreibungen eingelöst sind oder der zur Einlösung erforderliche Geldbetrag gerichtlich hinterlegt ist, darf die Gesellschaft keines ihrer Grundstücke, insoweit dasselbe zum Bahnkörper, zu den Bahnhöfen und zum vollständigen Betriebe auf der Eisenbahn erforderlich ist, veräußern.

Der Verkauf oder die dauernde Ueberlassung einzelner Theile der Bahnhöfe an Staaten zum Postbetriebe, an Gemeinden, Körperschaften oder Einzelpersonen zum Zweck öffentlicher Einrichtungen oder zur Anlage von Packhöfen und Waarenniederlagen oder sonstigen den Nutzen des Bahnbetriebes und, ohne diesen zu gefährden, den Vortheil der Gesellschaft erzielenden Einrichtungen sowie die Veranschung und Zwangsenteignung gehört nicht zu diesen untersagten Veräußerungen.

Auch bleibt der Gesellschaft die freie Verfügung über diejenigen ihr gehörigen Grundstücke vorbehalten, welche nach einem Zeugnisse des betreffenden Regierungs-Kommissars zum Betriebe der Bahn nicht nothwendig sind.

§ 9.

Diesigen Schuldverschreibungen, welche ausgelooft oder gekündigt sind und der Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern ungeachtet nicht rechtzeitig zur Einlösung eingehen, werden während der nächsten 10 Jahre von der Direktion der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft alljährlich einmal öffentlich aus-

gerufen; gehen sie dessenungeachtet aber nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Anrufe zur Einlösung ein, so erlischt jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschaftsvermögen, was unter Angabe der Nummern der nach Beendigung dieses Verfahrens werthlos gewordenen Schuldverschreibungen von der Direktion öffentlich bekannt zu machen ist.

Die Gesellschaft hat aus dergleichen Schuldverschreibungen keinerlei Verpflichtung mehr; doch steht es der General-Versammlung frei, die gänzliche oder theilweise Zahlbarmachung aus Billigkeitsrücksichten zu beschließen.

§ 10.

Die in den §§ 2, 3, 5 und 9 vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen in dem Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staats-Anzeiger, der Berliner Börsenzeitung, dem Leipziger Tageblatte, der Weimarischen Zeitung und der Genaischen Zeitung.

Wenn die Bekanntmachung in einem dieser Blätter unausführbar wird, so hat die Direktion dies in den übrigen bekannt zu machen.

§ 11.

Sind Schuldverschreibungen, Zinsscheine oder Anweisungen beschädigt oder unbrauchbar geworden, jedoch in ihren wesentlichen Theilen dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist die Direktion ermächtigt, gegen Einreichung der beschädigten Papiere auf Kosten des Inhabers neue gleichartige Papiere auszufertigen und auszureichen.

Außer diesem Falle ist auf Kosten des Inhabers die Ausfertigung und Ausreichung neuer Schuldverschreibungen an Stelle beschädigter und verloren gegangener nur zulässig nach gerichtlicher Kraftloserklärung derselben. Diese ist am Sitze der Gesellschaft bei dem Gerichte erster Instanz nachzusuchen und es finden auf das erforderliche Aufgebotsverfahren die Vorschriften der Civil-Proceßordnung Anwendung.

Ein gerichtliches Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung beschädigter oder verloren gegangener Zinsscheine findet nicht statt. Es wird vielmehr, wenn der Verlust eines Zinsscheins innerhalb des im § 2 gedachten vierjährigen Zeitraumes bei der Direktion angemeldet wird, der entsprechende Betrag, falls nicht inzwischen der Schein von der Kasse eingelöst worden ist, nach Eintritt der Verjährung an den Anmeldenden oder dessen legitimirten Rechtsnachfolger ausgezahlt.

Auch behufs Kraftloserklärung beschädigter oder verloren gegangener Anweisungen findet ein gerichtliches Aufgebotsverfahren nicht statt. Wenn der Inhaber einer Schuldverschreibung unter Vorlegung derselben vor Ausreichung der neuen Reihe Zinsscheine der Direktion anzeigt, daß die zu der Schuldverschreibung gehörige Anweisung vernichtet oder ihm abhanden gekommen sei, so ist diese neue Reihe mit Anweisung nicht dem etwaigen Inhaber der älteren Anweisung, sondern dem Inhaber der Schuldverschreibung auszuhandigen. Der letztere hat jedoch über den Empfang der neuen Reihe mit Anweisung eine Quittung beizubringen, unter welcher gerichtlich oder notariell bezeugt ist, daß er vor Gericht oder Notar die Schuldverschreibung vorgelegt und seine Unterschrift anerkannt habe. Auch ist in solchem Falle auf der Schuldverschreibung die erfolgte Hinausgabe der neuen Zinsscheine mit Anweisung von der Direktion zu vermerken.

§ 12.

Durch die Anleihe von 4 500 000 Mark 3 $\frac{1}{2}$ procentiger Schuldverschreibungen wird die seitens der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft auf Grund des landesherrlichen Privilegiums vom 30. Juni 1880 ausgegebene Anleihe von Prioritäts-Obligationen im Gesamtbetrage von 3 396 500 Mark, von welcher nach planmäßiger Tilgung am 1. Juli 1886 noch ein Betrag von 3 143 500 Mark besteht, in der Weise getilgt, daß die begebenen Stücke dieser Anleihe nach vorhergegangener halbjähriger Kündigung durch Zahlung des Nennwerthes nebst den aufgelaufenen Zinsen eingelöst und sodann die sämtlichen, sowohl begebenen und wieder eingelösten als auch noch nicht begebenen Prioritäts-Obligationen nebst Talons und Coupons in Gegenwart eines Mitgliedes der Direktion und eines Beamten des Großherzoglichen Amtsgerichts zu Jena, der darüber ein Protokoll aufzunehmen hat, verbrannt werden.

Jena, den 24. Juni 1886.

Die Direktion der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft.

Ziigungs-Plan.

Zum Zwecke der Verloosung werden sämtliche Nummern in getrennte Abtheilungen eines Verloosungsrades gelegt und es wird die in nachstehendem Ziigungs-Plane angegebene Anzahl von Nummern gezogen.

Pan- fende Num- mer	Am 1. Juli des Jahres	Getilgt werden			Pan- fende Num- mer	Am 1. Juli des Jahres	Getilgt werden			Pan- fende Num- mer	Am 1. Juli des Jahres	Getilgt werden				
		Stücke		im Be- trage von M			Stücke		im Betrage von M			Stücke		im Betrage von M		
		zu 1000 M	zu 500 M				zu 1000 M	zu 500 M				zu 1000 M	zu 500 M			
1	1892	8	29	22500	22	1913	16	61	46500	43	1934	31	129	95500		
2	1893	8	31	23500	23	1914	15	66	48000	44	1935	33	132	99000		
3	1894	8	32	24000	24	1915	17	65	49500	45	1936	34	136	102000		
4	1895	8	34	25000	25	1916	17	69	51500	46	1937	36	140	106000		
5	1896	8	35	25500	26	1917	18	70	53000	47	1938	36	147	109500		
6	1897	9	36	27000	27	1918	18	74	55000	48	1939	38	150	113000		
7	1898	9	37	27500	28	1919	19	76	57000	49	1940	39	157	117500		
8	1899	9	39	28500	29	1920	20	78	59000	50	1941	41	161	121500		
9	1900	10	40	30000	30	1921	20	82	61000	51	1942	41	169	125500		
10	1901	11	39	30500	31	1922	21	84	63000	52	1943	44	172	130000		
11	1902	11	41	31500	32	1923	22	87	65500	53	1944	45	180	135000		
12	1903	11	44	33000	33	1924	23	89	67500	54	1945	46	186	139000		
13	1904	11	46	34000	34	1925	23	94	70000	55	1946	48	193	144500		
14	1905	12	46	35000	35	1926	24	97	72500	56	1947	50	198	149000		
15	1906	12	49	36500	36	1927	25	100	75000	57	1948	51	207	154500		
16	1907	12	52	38000	37	1928	26	104	78000	58	1949	54	212	160000		
17	1908	13	52	39000	38	1929	27	106	80000	59	1950	55	221	165500		
18	1909	14	52	40000	39	1930	28	111	83500	60	1951	57	228	171000		
19	1910	14	56	42000	40	1931	28	116	86000	61	1952	26	105	78500		
20	1911	14	59	43500	41	1932	30	118	89000	Seite 3			805	3223	2416500	
21	1912	15	59	44500	42	1933	31	122	92000	Seite 2			468	1869	1402500	
Seite 1		227	908	681000	Seite 2		468	1869	1402500	Seite 1			227	908	681000	
												Summe		1500	6000	4500000

Müller A.

Rechtsseite.

Abthl. A.	1000 Mark.	Rr. 1500.
Saal-Eisenbahn-Gesellschaft.		
Schuldverschreibung		
über		
Ein Tausend Mark Reichswährung		
zu 3 1/2 fürs Hundert Zinsen.		
Der Inhaber dieser Schuldverschreibung ist zum Betrage von 1000 Mark Reichswährung Gläubiger der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft.		
Dieser Betrag bildet einen Theil der 3 1/2 %igen Anleihe, welche die Saal-Eisenbahn-Gesellschaft in Gesammthöhe von 4500000 Mark aufgenommen hat.		
Jena, den 24. Juni 1886.		
Die Direktion der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft.		
(Zempel.)		
(Unterschrift.)		
Ausgestellt		
Rechnung.		
Schuldversch.-Buch		
Seite		

1886

38

(Hinterseite.)

Auf Grund Beschlusses der Generalversammlung vom 29. Juni 1890 hatte die Saal-Eisenbahn-Gesellschaft zur Rückzahlung der ausgegebenen garantirten $4\frac{1}{2}\%$ igen Prioritäts-Obligationen mit Genehmigung der vier hohen Staatsregierungen (Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt) eine neue garantirte 4% ige Prioritäts-Anleihe im Betrage von 3 396 500 Mark aufgenommen.

Mit Genehmigung derselben hohen Staatsregierungen ist nunmehr auf Grund des Beschlusses der Generalversammlung vom 23. Juni und des landesherrlichen Privilegiums vom 12. Juli 1886 eine $3\frac{1}{2}\%$ ige nicht garantirte Anleihe im Betrage von 4 500 000 Mark aufgenommen worden, welche zur Rückzahlung der vorerwähnten garantirten 4% igen Prioritäts-Anleihe, soweit diese noch besteht, sowie zum Baue der Nebenbahn Drlamünde-Pöbneck und zu sonstigen Zwecken bestimmt ist.

Diese Anleihe zerfällt in 1500 Schuldverschreibungen zu 1000 Mark und 6000 Schuldverschreibungen zu 500 Mark, welche auf den Inhaber lauten.

Die gegenwärtige Schuldverschreibung gehört zu diesen Schuldverschreibungen und es ist der Inhaber derselben auf Höhe des in ihr verschriebenen Kapitals und der von diesem zu zahlenden Zinsen Gläubiger der Gesellschaft.

Die Saal-Eisenbahn-Gesellschaft ist nicht berechtigt, ein Anleihegeschäft zu machen, welches die diesen Schuldverschreibungen eingeräumten Rechte irgend beeinträchtigt oder schmälert.

Die Verzinsung und Einlösung dieser Schuldverschreibungen verpflichtet sich die Saal-Eisenbahn-Gesellschaft unter folgenden Bedingungen zu leisten:

1. Jede Schuldverschreibung wird jährlich mit $3\frac{1}{2}\%$ bis zu dem Tage, an welchem die Rückzahlung fällig wird, in halbjährigen Raten verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen erfolgt am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres gegen Einlieferung des entsprechenden Zinsscheins in Jena bei der Hauptkasse der Gesellschaft, in Berlin, Frankfurt a. M., Leipzig, München, nach Umständen noch an anderen Plätzen bei den bekannt zu gebenden Zahlungsstellen. Zinsen, welche innerhalb 4 Jahren vom Tage der Fälligkeit ab nicht erhoben werden, sind der Gesellschaftskasse verfallen. Die bezüglich der Zinsscheine sind erloschen und gewähren keine weiteren Ansprüche an die Gesellschaft.

Ein gerichtliches Aufgebotsverfahren behufs kraftloserklärung beschädigter oder verloren gegangener Zinsscheine findet nicht statt. Es wird vielmehr, wenn der Verlust eines Zinsscheins innerhalb des vorgedachten vierjährigen Zeitraumes bei der Direktion angemeldet wird, der entsprechende Betrag, falls nicht inzwischen der Schein von der Kasse eingelöst worden ist, nach Eintritt der Verjährung an den Anmeldenden oder dessen legitimirten Rechtsnachfolger ausgezahlt.

2. Sämmtliche Schuldverschreibungen werden vom Jahre 1892 ab binnen 61 Jahren im vollen Nennwerthe nach Maßgabe des angeschlossenen genehmigten Tilgungsplanes nach und nach zurüdgezahlt.

Zu diesem Ende wird jedes Jahr zu Anfang April die in dem Tilgungsplane angegebene Anzahl von Schuldverschreibungen in Jena in Gegenwart eines Beamten des Großherzoglichen Amtsgerichts verloost.

(Hinterseite.)

Die erste Verloofung findet Anfang April 1892 statt. Die Nummern der verloofen Schulverschreibungen werden in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht werden.

Die Gesellschaft hat die Befugniß, auch größere und frühere Rückzahlungen zu leisten, als nach dem Tilgungsplane zu geschehen haben würde, und nach dem 1. Januar 1892 auch außerhalb des Tilgungsverfahrens die sämtlichen noch vorhandenen Schulverschreibungen mit halbjähriger Frist zu kündigen.

3. Die Rückzahlung der verloofen Schulverschreibungen geschieht gegen deren Einlieferung behufs Vernichtung an dem der Ziehung folgenden 1. Juli in Jena bei der Hauptkasse der Gesellschaft, in Berlin bei der Berliner Handels-Gesellschaft und bei Jacob Landau, in Frankfurt a. M., Leipzig, München, nach Umständen noch an anderen Plätzen bei den bekannt zu gebenden Zahlungsstellen.

Mit dem Rückzahlungs-Termine der verloofen Schulverschreibungen hört jede weitere Verzinsung derselben auf und es sind demnach die bis zu jenem Zeitpunkte noch nicht fällig gewordenen, zu den Schulverschreibungen gehörigen Zinsscheine sammt Anweisungen bei Einhebung des Kapitals zurückzuliefern, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Zinsscheine von dem Kapitale in Abzug gebracht wird.

Jena, den

1886.

Die Direktion der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft.

Gegengezeichnet

Der Rendant.

(Eigenhändige Unterschrift.)

(Stempel.)

Muster C.

Saal-Eisenbahn-Gesellschaft.

1. Reihe.

Anweisung

zur 3½ prozentigen Schuldverschreibung.

Abth. A.

1000 Mark.

Nr. 1500.

Der Inhaber dieser Anweisung empfängt gegen deren Rückgabe bei der Hauptkasse der Gesellschaft in Jena auf die Jahre 1897 bis mit 1906 die 2. Reihe der Zinscheine, sofern nicht dagegen von dem Inhaber der Schuldverschreibung rechtzeitig Widerspruch erhoben worden ist.

Jena, den

1887.

Die Direktion.

Eingetragen Bl. . . .

(Stempel.)

(Unterschrift.)

Muster B.

Saal-Eisenbahn-Gesellschaft.

1. Reihe.

Nr. 20.

Zinschein zur Schuldverschreibung.

Abth. A.

1000 Mark.

Nr. 1500.

Der Inhaber dieses Zinscheins empfängt gegen dessen Einlieferung am 2. Januar 1897 die halbjährigen Zinsen in Höhe von

17 Mark 50 Pf.

in Jena bei der Hauptkasse der Gesellschaft, in Berlin bei der Berliner Handelsgesellschaft und bei Jacob Landau, in Frankfurt a. M., Leipzig, München, nach Umständen noch an anderen bekannt zu gebenden Zahlstellen.

Jena, den

1886.

Bl. . . .

Die Direktion.

(Stempel.)

(Unterschrift.)

Zahlbar am 2. Januar 1897.

Nr. 19.

Dieser Zinschein wird ausgestellt, wenn er nicht binnen 4 Jahren nach dem Zahlungstage zur Zahlung vor.

Muster B.

Saal-Eisenbahn-Gesellschaft.

1. Reihe.

Nr. 1.

Zinschein zur Schuldverschreibung.

Abth. A.

1000 Mark.

Nr. 1500.

Der Inhaber dieses Zinscheins empfängt gegen dessen Einlieferung am 1. Juli 1887 die halbjährigen Zinsen in Höhe von

17 Mark 50 Pf.

in Jena bei der Hauptkasse der Gesellschaft, in Berlin bei der Berliner Handelsgesellschaft und bei Jacob Landau, in Frankfurt a. M., Leipzig, München, nach Umständen noch an anderen bekannt zu gebenden Zahlstellen.

Jena, den

1886.

Bl. . . .

Die Direktion.

(Stempel.)

(Unterschrift.)

Zahlbar am 1. Juli 1887.

Nr. 18—2

Dieser Zinschein wird ausgestellt, wenn er nicht binnen 4 Jahren nach dem Zahlungstage zur Zahlung vor.